



JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

18. Jahrgang

Mainz, den 30. September 1994

Nr. 16

INHALT		Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben		
23. 8. 1994	Vorläufige Richtlinien zur Anwendung von § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes in Betäubungsmittelsachen betreffend Haschisch und Marihuana	257
Bekanntmachungen		
23. 8. 1994	Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst	258
Mitteilungen aus dem Ministerium		259
Rechtsprechung		259
Personalmeldungen und Stellenausschreibungen		263

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Vorläufige Richtlinien zur Anwendung von § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes in Betäubungsmittelsachen betreffend Haschisch und Marihuana

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. August 1994 (4061 — 4 — 114/94)

1 Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 9. März 1994 — 2 BvL 43/92 usw. — zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Betäubungsmittelstrafrechts unter Leitsatz 3 folgendes festgestellt:

„Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstoßen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, durch das Absehen von Strafe (vgl. § 29 Abs. 5 BtMG) oder Strafverfolgung (§§ 153 ff. StPO, § 31 a BtMG) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben.“

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner darauf hingewiesen, daß die Länder verpflichtet sind, für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Umsetzung dieser Vorgaben bis zu einer Klärung auf Bundesebene.

2 Hinweise zur Anwendung des § 31 a BtMG durch die Staatsanwaltschaften

2.1 bei Haschisch (Cannabisharz) und Marihuana (Cannabiskraut)

2.1.1 Hat ein Ermittlungsverfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG zum Gegenstand, so sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung nach § 31 a BtMG in der Regel ab, wenn

- sich die Tat auf nicht mehr als 10 Gramm Haschisch oder Marihuana bezieht,
- der oder die Beschuldigte diese Menge lediglich zum Eigenverbrauch angebaut, hergestellt, eingeführt, ausgeführt, durchgeführt, erworben, sich in sonstiger Weise verschafft oder besessen hat und
- eine Fremdgefährdung ausgeschlossen war.

2.1.2 Von einer Fremdgefährdung ist insbesondere auszugehen, wenn

- die Tat Anlaß zur Nachahmung geben konnte oder
- in Schulen, Jugendheimen, Kasernen, Justizvollzugsanstalten oder ähnlichen Einrichtungen oder
- von einer Person, welche in diesen Einrichtungen tätig ist, oder von einem mit dem Vollzug des Be-

täubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträger begangen wurde.

- 2.1.3 Nummer 2.1.1 ist auch bei wiederholter Tatbegehung zum gelegentlichen Eigenverbrauch nicht ausgeschlossen. Hierbei dürfen die Cannabismengen nicht zusammengerechnet werden.
- 2.1.4 Die Anwendung der Nummer 2.1.1 setzt weder ein Geständnis noch das Fehlen einschlägiger Vorstrafen voraus.
- 2.2 bei anderen Betäubungsmitteln
- 2.2.1 § 31 a BtMG ist auf alle Betäubungsmittel anwendbar. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 befaßt sich jedoch nur mit Cannabisprodukten.
- 2.2.2 In den Verfahren, die nicht den Umgang mit Haschisch oder Marihuana betreffen, entscheidet die Staatsanwaltschaft über das Absehen von der Verfolgung nach Einzelfallprüfung.

3 Hinweise zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens

- 3.1 Die Staatsanwaltschaften wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, daß der Umfang der polizei-

lichen Ermittlungstätigkeit trotz der fortbestehenden Pflicht zur Strafverfolgung (§ 163 StPO) auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden kann.

- 3.2 In Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft voraussichtlich nach § 31 a BtMG unter den in Nummer 2.1 genannten Voraussetzungen von der Verfolgung absehen wird, ist es in der Regel ausreichend, wenn die Polizei das Betäubungsmittelgewicht feststellt und im Zweifelsfall einen Vortest durchführt. Betäubungsmittel sowie ggf. Konsumutensilien sind sicherzustellen. Ferner ist eine Beschuldigtenvernehmung, insbesondere zur Konsumverhaltensweise, der Betäubungsmittelherkunft sowie ggf. zur Frage des Verzichts auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände erforderlich. Weitere Ermittlungsmaßnahmen — z. B. Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen oder kriminaltechnische Untersuchungen — sind in der Regel nicht notwendig.
- 3.3 Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des § 31 a BtMG, entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber, ob auf weitere Ermittlungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. 9. 1994 in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 23. August 1994 (2220 — 6 — 19/94)

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 29. 3. 1993 (GVBl. S. 168) beträgt zum Einstellungstermin „01. 11. 1994“:

- a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz: 169
b) im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken: 101

*) Nicht in der Sammlung JVV RPF enthalten